

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die vorliegenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten beziehen sich insbesondere auf die Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplanverfahren und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), dem Allgemeinen Städtebaurecht sowie auf Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte und Planungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenerhebung und –verarbeitung ist die:

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark),
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Rüdiger Kloth
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Telefon: 039386/982-0
Telefax: 039386/982-90
E-Mail: r.kloth@vgem-seehausen.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Frau Aileen Meyer
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Telefon: 039386/982-63
Telefax: 039386(982-90
E-Mail: a.meyer@vgem-seehausen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren. Das BauGB sieht vor, dass natürliche und juristische Personen im Bauleitplanverfahren Stellungnahmen abgeben können. Gemäß § 4a BauGB dienen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Verwaltung oder im Auftrag der Verwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen sowie durch informelle Beteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit (§§ 3-4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adresdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die persönlichen Angaben werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit oder sonstige Interessen hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernissen erwachsen aus dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

4. Personenbezogene Daten

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten)

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Innerhalb des Verantwortlichen: die interne Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit erforderlich, an Bereiche, deren Belange berührt sind und in weitere Klärungen eingebunden werden sollen. Standardmäßig kann der verwaltungsinterne IT-Service bei Systemstörungen auf Daten zugreifen.

- Verbandsgemeinderat und Gemeinderäten sowie weiteren Gremienmitgliedern: zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung (gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes, den Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Verbandsgemeinde und der Gemeinden)
- höhere Verwaltungsbehörden: zur Prüfung auf Rechtsmängeln
- Gerichten: zur gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritten: die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrollklage) kann im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens die Bauleitplanung oder eine sonstige Satzung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Rechte der Betroffenen

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung der gespeicherten Daten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17, 18, und 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Aufsichtsbehörde für die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg. Weitere Hinweise zur Erreichbarkeit des Landesdatenschutzbeauftragten sind unter datenschutz.sachsen-anhalt.de/landesbeauftragter/kontakt/ abrufbar.